

Gemeinde Kämpfelbach

Benutzungsordnung

für die Weinbrennerkeller

I. Allgemeines

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Weinbrennerkeller ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Kämpfelbach.

Die Keller wird auf Antrag örtlichen Vereinen und Organisationen oder Dritten für Veranstaltungen kultureller, gesellschaftlicher oder sonstiger Art mietweise überlassen. Ein Anspruch auf Benutzung oder mietweise Überlassung besteht nicht.

§ 2 Geltungsrecht

Diese Benutzungsordnung gilt für die gesamte Weinbrennerkeller. Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Keller und den Nebenräumen aufhalten. Mit dem Betreten unterwerfen sich Benutzer, Veranstalter, Mitwirkende und Besucher den Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie aller sonstigen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen.

§ 3 Hausordnung

- (1) Die Hausordnung (Anlage 1) ist Bestandteil der Benutzungsordnung.
- (2) Benutzer, Veranstalter, Mitwirkende und Besucher haben die Bestimmungen der Hausordnung einzuhalten.

§ 4 Verwaltung und Aufsicht

- (1) Die Weinbrennerkeller wird vom Bürgermeisteramt verwaltet.
- (2) Das Hausrecht übt das Bürgermeisteramt bzw. dessen Beauftragte aus. Den Anordnungen der das Hausrecht Ausübenden ist - selbst unter Vorbehalt einer Beschwerde - Folge zu leisten.

II. Überlassung der Weinbrennerkelter

§ 5 Benutzung durch Vereine, Organisationen und Dritte

- (1) Die Benutzung der Kelter erfolgt nach Maßgabe eines Belegungsplanes. Der Plan wird vom Bürgermeisteramt im Benehmen mit den an einer Benutzung Interessierten aufgestellt. Er ist für alle verbindlich und einzuhalten. Die Zuteilung von Nutzungszeiten im Rahmen dieses Planes gilt als schriftliche Genehmigung in stets widerruflicher Weise.

§ 6 Überlassung für Veranstaltungen

- (1) Die mietweise Überlassung der Kelter für Veranstaltungen bedarf eines schriftlichen Antrags, der grundsätzlich mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin beim Bürgermeisteramt gestellt werden muss. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten: den Veranstalter, die Art, den Beginn, die Zeitdauer der Veranstaltung und die vorgesehene Bewirtschaftungsart. In begründeten Einzelfällen kann vorab vom Veranstalter eine Kautions erhoben werden.
- (2) Das Vertragsverhältnis über die mietweise Überlassung der Kelter und deren Einrichtung gilt erst als zustande gekommen, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist. Bestandteil des Vertrages ist die Benutzungsordnung sowie die in diesem Zusammenhang erlassenen weiteren Anordnungen. Eine Terminvormerkung ohne Vertrag ist für die Gemeinde unverbindlich.
- (3) Das Benutzungsentgelt, die Mietsätze und die Nebenkosten werden nach Anlage 2 erhoben.
- (4) Bei Terminüberschneidungen hat das Bürgermeisteramt das Entscheidungsrecht über die Belegung, wobei örtliche Vereine und Organisationen bevorzugt werden.
- (5) Die Gemeinde behält sich vor, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der Kelter im Falle von höherer Gewalt (z.B. dringende Bauarbeiten, sonstige unvorhergesehene, im öffentlichen Interesse liegende Gründe) an dem betroffenen Tag nicht möglich ist. Zur Leistung einer Entschädigung ist die Gemeinde in diesen Fällen nicht verpflichtet.
- (6) Der Veranstalter ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Macht er davon erst innerhalb von fünf Werktagen vor der Veranstaltung Gebrauch, so hat er zur Kostenabgeltung 25% des Benutzungsentgelts zu entrichten. Die Ausfallentschädigung entfällt, wenn die Gemeinde die Kelter für die abgesagte Veranstaltung anderweitig vermieten kann. Bei Absage am Veranstaltungstag werden 100% des Benutzungsentgelts fällig.

§ 7 Besondere Pflichten des Veranstalters

- (1) Soweit zu Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen, Genehmigungen usw. (z.B. Gestattung, Sperrzeitverkürzung) erforderlich sind, hat dies der Veranstalter zu veranlassen. Der Veranstalter ist insbesondere für die Erfüllung aller Feuer-, Sicherheits- sowie Ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.
- (2) Der Veranstalter hat nach Bedarf oder Auflage einen Ordnungs- bzw. Sanitätsdienst auf seine Kosten einzurichten. Für die Gestellung eines Feuersicherheitsdienstes ist der Veranstalter selbst verantwortlich.
- (3) Das Aufstellen von Tischen, Bänken und Stühlen ist Sache des Veranstalters.
- (4) Die nach außen führenden Türen dürfen über die ganze Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden. Notausgänge sind unverschlossen, frei zugänglich und unverstellt zu halten.

§ 8 Benutzung des Vertragsgegenstandes

- (1) Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich beim Hausmeister oder beim Bürgermeisteramt geltend macht. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr berücksichtigt werden.
- (2) Der Vertragsgegenstand darf vom Veranstalter nur zu der im Überlassungsantrag genannten und genehmigten Veranstaltung benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- (3) Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind dem Hausmeister bzw. dem Bürgermeisteramt unverzüglich zu melden. Sie werden in vollem Umfang auf Kosten des Veranstalters beseitigt. Eine Selbstregulierung durch den Veranstalter ist nicht möglich bzw. nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Bei mutwilliger Beschädigung erfolgt außerdem Strafanzeige. Während der Veranstaltung auftretende, vom Veranstalter nicht zu vertretende Mängel sind ebenfalls sofort dem Hausmeister zu melden. Unabhängig davon werden eventuelle Beschädigungen vom Hausmeister protokolliert.
- (4) Die Kelter öffnet und schließt der Hausmeister. Soweit es besondere Umstände erfordern, kann eine abweichende Regelung getroffen werden.

Der Hausmeister steht beim Auf- und Abbau dem Veranstalter für technische Dienstleistungen zur Verfügung.

- (5) Die technischen Einrichtungen (z.B. Bühnen- und Beleuchtungstechnik) dürfen erst nach technischer Einweisung benutzt werden.

§ 9 Haftung, Beschädigungen

- (1) Der Aufenthalt in der Kelter mit sämtlichen Nebenräumen und deren Außenbereich geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung. Dies gilt analog für die auf den Parkplätzen bei der Kelter abgestellten Kraftfahrzeuge.
- (2) Der Benutzer/ Veranstalter ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch die aufsichtsführende Person prüfen zu lassen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (3) Der Benutzer / Veranstalter haftet für die Beachtung aller in Frage kommenden allgemeinen oder für den Einzelfall sich ergebenden polizeilichen Vorschriften. Hierdurch entstehende Kosten können der Gemeinde nicht in Rechnung gestellt werden.

Eine Haftung aus der Überlassung der Weinbrennerkelter wird - mit Ausnahme der gesetzlichen Haftung als Hauseigentümer - von der Gemeinde nicht übernommen. Sie übernimmt auch keinerlei Haftung für etwa abhandenkommende oder beschädigte Garderobe und sonstige Gegenstände aller Art, einschließlich Wertgegenständen. Ferner wird die Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, soweit sie nicht auf den gesetzlichen Verpflichtungen als Hauseigentümer beruht, ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache seitens der Gemeinde ausgeschlossen.

Soweit die Gemeinde von dritten Personen für einen Schaden in Anspruch genommen wird, übernimmt der Benutzer / Veranstalter die Ersatzpflicht, es sei denn, es würde sich um einen Anspruch handeln, der die Gemeinde aufgrund ihrer gesetzlichen Haftung als Hauseigentümer berührt. Die der Gemeinde durch Abwehr von Ersatzansprüchen wegen solcher Schäden, die vom Benutzer / Veranstalter zu vertreten sind, entstehenden Kosten hat der Benutzer / Veranstalter der Gemeinde zurückzuerstatten.

Für Schäden am Gebäude, den technischen Einrichtungen, dem Inventar und an den Außenanlagen, die im Rahmen der Nutzung des Vertragsgegenstandes entstehen (einschließlich der Probe, der Vorbereitung und Aufräumarbeiten), haftet der Benutzer / Veranstalter. Dies gilt auch für Schäden, die durch Dritte verursacht werden. Auf ein Verschulden des Benutzers / Veranstalters kommt es dabei nicht an.

Dem Benutzer/ Veranstalter wird empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die die Haftpflichtrisiken im vorstehenden genannten Umfang abdeckt. Je nach Art der Veranstaltung kann vom Benutzer / Veranstalter der Abschluss und Nachweis einer solchen Haftpflichtversicherung gefordert werden.

- (4) Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
Sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm zugewiesenen Räumen.
Der Veranstalter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räume sowie Einrichtungen dem Hausmeister in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben.

- (5) Wird eine nicht angezeigte Beschädigung festgestellt, so wird, bis der Gegenbeweis erbracht ist, angenommen, dass der letzte Benutzer/ Veranstalter den Schaden verursacht hat.

§ 10 Verlust von Gegenständen, Fundsachen

Fundsachen sind beim Hausmeister oder bei der Gemeindeverwaltung abzugeben.

§ 11 Kleiderablage

Die Kleiderablage wird von dem jeweiligen Veranstalter betrieben.

§ 12 Überwachung von Veranstaltungen

Dem Beauftragten der Gemeinde und dem Hausmeister ist der Zutritt zur Kelter während einer Veranstaltung jederzeit und ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.

§ 13 Zuwiderhandlungen

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung werden mit vorübergehendem oder dauerndem Ausschluss von der Benutzung geahndet.
- (2) Bei Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen im Rahmen von Veranstaltungen ist der Veranstalter auf Verlangen des Bürgermeisteramtes zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Mietsache verpflichtet. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist das Bürgermeisteramt berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.
- (3) Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzerentgeltes (vgl. § 14) verpflichtet. Er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 14 Nutzungsentgelte, Miete, Nebenkosten

Für die Benutzung der Kelter werden Entgelte nach Maßgabe der jeweils geltenden Regelung über Nutzungsentgelte, Miete und Nebenkosten (Anlage 2) in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Das Bürgermeisteramt kann vom Veranstalter einen Vorschuss verlangen, der vor der Überlassung des Vertragsgegenstandes zu entrichten ist.

§ 15 Bewirtschaftung

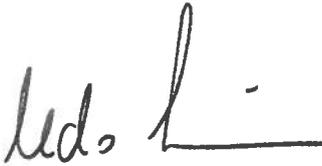
Die Bewirtschaftung bei Veranstaltungen wird durch den Veranstalter vorgenommen. Die Gestattung nach § 12 GastStG ist rechtzeitig beim Bürgermeisteramt zu beantragen.

§ 16 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Kämpfelbach. Für die gesetzlich zulässigen Fälle wird Pforzheim als Gerichtsstand vereinbart.

§17 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 1.1.2015 in Kraft.



Udo Kleiner,
Bürgermeister

